

► **Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen**

---

**Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen  
gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4 b NWG (Stand 05/2021)**

(Änderungen/Ergänzungen sind gelb hinterlegt)

**Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen (FV)**

Freiwillige Vereinbarungen gemäß § 28 (3) Ziffer 4 b NWG werden auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges des Nds. Umweltministeriums abgeschlossen. Der Maßnahmenkatalog wurde überarbeitet und ist mit Schreiben vom 29.04.2016 als staatliche Beihilfe von der EU-Kommission notifiziert worden. Der aktuelle Maßnahmenkatalog mit Berechnungsgrundlagen ist auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellt (s. nachfolgender Link).

Der Katalog enthält zu den einzelnen Maßnahmen fachliche Mindestanforderungen, die in den Kooperationen vor Ort ergänzt bzw. konkretisiert werden. Die meisten FV des aktuellen Maßnahmenkataloges entsprechen inhaltlich den vorherigen FV, die Fortführung bewährter Maßnahmen ist insofern gewährleistet.

Die Berechnungsgrundlagen und die maximalen Förderbeträge sind für alle FV neu erarbeitet worden. Die EU-Kommission hat keine Einwände dagegen erhoben, dass bei der Förderung der beiden FV I.F2 und der FV II der im Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 genannte Beihilfehöchst-satz von 600 EUR je Hektar und Jahr überschritten wird.

Da die Obergrenzen der jährlichen Förderung bis 2021 gelten sollen, wurden Preissteigerungen durch einen Zuschlag auf die Kosten der einzelnen Maßnahmen berücksichtigt. Örtliche Förderbeträge in Höhe der Obergrenzen sind entsprechend erst in einigen Jahren gerechtfertigt.

Die Berechnungsgrundlagen sind bei der Ermittlung der örtlichen Förderbeträge zugrunde zu legen. Es können von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten verwendet werden, wenn diese nachvollziehbar begründet werden.

Wenn mehr als 60.000 €/Jahr/Betrieb gezahlt werden, sind nach den Transparenzpflichten der EU die Beihilfeempfänger zu veröffentlichen.

Seit 2019 können in die FV III (Grundwasserschutzorientierte Flächenbewirtschaftung mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung) auch Grünlandflächen einbezogen werden. Damit werden im Rahmen dieser FV Zielvorgaben auf Betriebsebene (z. B. niedrige Stickstoffüberschüsse) ermöglicht. Beim Abschluss der FV III ist der Abschluss anderer FV mit Ausnahme der FV I.A, I.B, I.D und I.L nicht zulässig, auch der Abschluss von Agrarumweltmaßnahmen ist ausgeschlossen.

**Datentransfer**

Im Antrag auf Agrarförderung müssen landwirtschaftliche Betriebe, die an FV teilnehmen oder teilnehmen möchten, beide Abfragen zu FV mit „Ja“ ankreuzen. Dann werden die für den Abschluss der FV erforderlichen Stamm- und Flächendaten dieser Betriebe der Wasserschutzberatung übermittelt.

## **Abgleich auf Doppelförderung**

Grundlage für den Abgleich auf Doppelförderung ist eine Kombinationstabelle, in der die Freiwilligen Vereinbarungen den ELER-Agrarumweltmaßnahmen gegenübergestellt sind. Die aktuelle Kombinationstabelle ist auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellt.

Der Abgleich auf Doppelförderung wird landesweit vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) durchgeführt. Dazu übermitteln die Wasserversorgungsunternehmen oder deren beauftragte Wasserschutzberatung der Betriebsstelle Süd des NLWKN **bis zum 01.11.** eines Jahres die Daten zu den abgeschlossenen Vereinbarungen mit Hilfe des „FV-Shuttles“. Es sind alle FV des aktuellen Jahres zu erfassen.

Die FV-Daten werden zentral von der Betriebsstelle Süd des NLWKN an das SLA zur Prüfung auf Doppelförderung weitergeleitet. Im Falle einer unzulässigen Doppelförderung werden von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Rückforderungen oder Sanktionen bei den Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen.

Aus der Kombinationstabelle geht auch hervor, in welchen Fällen von den Entgelten der FV vorgegebene Beträge abgezogen werden müssen, wenn über FV geförderte Flächen als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) angerechnet werden.

## **Kürzungen/Rückzahlungen bei Verstößen gegen die „Gute fachliche Praxis“ (GfP) in den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz**

Im Mustervertrag für FV ist festgelegt, dass Verstöße gegen die gute fachliche Praxis in den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20 % bei allen FV des Betriebes führen.

Die Einordnung der Verstöße und die Höhe der Kürzungen ist der auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellten „Tabelle zu Kürzungen bei FV - Verstöße gegen die GfP“ zu entnehmen.

## **Verwaltungskontrollen**

Im Rahmen der Verwaltungskontrollen werden alle FV auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Die Überprüfung der Flächengröße anhand des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises der Agrarförderung wird stichprobenartig, mindestens jedoch zu 20 % pro Jahr durchgeführt (20 % aller Vereinbarungen, alle Schläge der ausgewählten Vereinbarungen).

In Abhängigkeit von der festgestellten Fehlerquote kann der Prüfungsumfang beim zuvor genannten Punkt erhöht werden. Die durchgeführten Verwaltungskontrollen sind in geeigneter Weise und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **Vor-Ort-Kontrollen (VOK)**

Die VOK sind wie folgt durchzuführen:

- 5 % aller Betriebe, die FV abgeschlossen haben, werden einer VOK unterzogen (Beispiel: 400 Betriebe, 5 % = 20 zu kontrollierende Betriebe).
- Von den vorgenannten Betrieben, die einer VOK unterzogen werden, sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge tatsächlich vor Ort zu besichtigen und es ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren.

## ► Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen

---

(Beispiel: In einem Betrieb mit 2 FV und 3 Auszahlungsanträgen mit insgesamt 20 Schlägen sind Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 10 Schlägen erforderlich.)

- Pro Auszahlungsantrag der vorgenannten Betriebe, die einer VOK unterzogen werden, wird mindestens bei einem Schlag die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis der Agrarförderung oder durch Vermessung kontrolliert.
- Bei den Betrieben, die einer VOK unterzogen werden, sind für alle Schläge die schlagspezifischen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(Beispiel: In einem Betrieb mit 2 FV und 3 Auszahlungsanträgen mit insgesamt 20 Schlägen sind entsprechend 20 Kontrollen der schlagspezifischen Aufzeichnungen erforderlich).

Nach der VOK erfolgt eine schriftliche Mitteilung an alle kontrollierten Bewirtschafter mit Informationen über das Ergebnis der VOK. Diese Mitteilungspflicht an die Bewirtschafter gilt auch für das WVU, welches in eigener Zuständigkeit die VOK durchführt.

Für die Dokumentation der VOK ist das auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellte Prüfungsprotokoll zu verwenden.

Der technische Prüfdienst des NLWKN führt bei mindestens 1 % der durch die WVU durchgeführten VOK eine erneute bzw. wiederholende Vor-Ort-Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahmenumsetzung durch die Flächenbewirtschafter anhand der Prüfprotokolle des WVU durch.

### **FV und ökologische Vorrangflächen (ÖVF)**

Flächen mit den nachfolgend aufgeführten FV können als ÖVF angerechnet werden. Allerdings müssen dann von den Entgelten der FV die aufgeführten Beträge abgezogen werden.

FV I.E, III (Zwischenfrüchte, Untersaaten):	75 €/ha Abzug
FV I.F1 (Miscanthus, durchw. Silphie):	175 €/ha Abzug
FV I.F2 (Brachen):	250 €/ha Abzug
FV I.F2 (Brachen mit Honigpflanzen):	380 €/ha Abzug

### **FV und der Acker-/Grünlandstatus**

Im Rahmen der FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung), I.F2 (Brachen) und II. (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) werden Flächen zum Trinkwasserschutz mit Gras begrünt. Für Flächen mit diesen FV sind Sonderregelungen hinsichtlich der Entstehung von Dauergrünland (DGL) erarbeitet worden, die wie folgt umgesetzt werden:

Der NLWKN liefert jährlich eine Tabelle mit allen FV an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA). Dort werden die FV-Daten mit den Daten der Agrarförderung zusammengeführt. Wenn Flächen mit der FV I.F1 + Kulturcode 424 (Ackergras) oder mit der FV I.F2 + Kulturcode 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) belegt sind, behalten die Flächen automatisch das „Zähljahr 1“ für potentielles Dauergrünland.

So wird die Fünfjährigkeit und damit der DGL-Status nicht erreicht, solange die FV abgeschlossen werden. Das gilt auch für Flächen, die mit der FV II belegt sind, aber nicht für Ersatzflächen mit den Kulturcodes 441/444. Diese Umsetzung kann von den Bewirtschaftern in den Flächen nachweisen überprüft werden.

Die Zählweise und die Anzeige des DGL-Status wurden in ANDI 2020 geändert. Es wird seitdem die Anzahl der pDGL- Jahre anstatt des pDGL- Ursprungsjahres genannt (s. nachfolgendes Beispiel).

Gesamtflächen-/Nutzungsnachweis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kulturcode 424 mit FV I.F1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1
Kulturcode 424 ohne FV I.F1	pDGL1	pDGL2	pDGL3	pDGL4	pDGL5	DGL

## FV und die Düngeverordnung

Am 07.05.2021 ist die Neufassung der Nds. Verordnung über düngerechtliche Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat (NDüngGewNPVO) veröffentlicht worden. Die Verordnung schreibt keine Wirtschaftsdüngeruntersuchungen in nitrat- und phosphatsensiblen Gebieten vor. Damit können Wirtschaftsdüngeruntersuchungen in allen TGG über die FV I.D gefördert werden.

Die in einem Entwurf vorgesehenen Maisuntersaaten sind nicht in der Verordnung aufgeführt, so dass Maisuntersaaten weiterhin in allen TGG über die FV I.E (Aktive Begrünung) förderfähig sind.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurde die Verpflichtung, in nitratsensiblen Gebieten vor dem Ausbringen wesentlicher N-Mengen den in Ackerböden verfügbaren Stickstoff durch Nmin-Analysen zu ermitteln. Damit können künftig in nitratsensiblen Gebieten keine Nmin-Analysen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs von Ackerflächen mehr über die FV I.D gefördert werden.

Seit dem 01.02.2020 darf Gülle auf bestellten Ackerflächen nur noch streifenförmig aufgebracht werden. Mindestanforderung ist damit die Gülleausbringung mit Schleppschlauchtechnik, die Förderung der gewässerschonenden Gülleausbringung mit Schleppschuhverteiltern und Injektoren im Rahmen der FV I.C ist weiterhin möglich.

Mit der Novelle der Düngeverordnung vom 30.04.2020 wurden in Deutschland flächendeckend schärfere Düngeregeln zum Schutz des Grundwassers eingeführt. In den roten Gebieten gelten ab dem 01.01.2021 zusätzliche Anforderungen, die sich auf die Abwicklung von FV auswirken.

### Welche Änderungen ergeben sich beim Abschluss von FV in roten Gebieten?

Zahlungen im Rahmen der FV I.A (zeitliche Beschränkungen der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern) sind in roten Gebieten nur zulässig, wenn die zeitlichen Beschränkungen in den FV über die zeitlichen Beschränkungen in den roten Gebieten hinausgehen.

Förderungen im Rahmen der FV I.E (Aktive Begrünung) für Zwischenfrüchte vor Sommerungen sind in roten Gebieten nur mit folgenden Anforderungen und jährlichen Förderbeträgen zulässig:

- Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat
- Verzicht auf Leguminosen, im ökologischen Landbau Begrenzung des Leguminosenanteils in den Aussaatmischungen nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen
- Aussaat bis zum 01.09.
- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Umbruch frühestens ab dem 15.02., Beseitigung des Aufwuchses nur mechanisch

Jährliche Förderung für diese Mindestanforderungen: max. 60 €/ha

Ergänzende Fördermöglichkeiten:

Frühe Aussaat bis zum 15.08. (max. 40 €/ha)

Aussaat einer winterharten Zwischenfrucht oder eines Gemenges mit mindestens 50 % Anteil einer winterharten Zwischenfrucht, Umbruch frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (max. 40 €/ha)

## ► Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen

---

Wenn FV (z. B. I.G Grünlandextensivierung) N-Reduzierungen enthalten, ist der Abschluss bzw. die Einreichung von Auszahlungsanträgen zu diesen FV ab dem 01.01.2021 in den roten Gebieten nicht mehr zulässig, da der N-Düngebedarf in den roten Gebieten ohnehin um 20 % zu reduzieren ist.

Der Abschluss der FV I.I (Reduzierte N-Düngung) bzw. die Einreichung von Auszahlungsanträgen zu dieser FV ist ab 01.01.2021 in den roten Gebieten nicht mehr zulässig, da der N-Düngebedarf in den roten Gebieten ohnehin um 20 % zu reduzieren ist (Ausnahmen für Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Ges.-N je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Ges.-N je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln ausbringen).

Alle anderen FV können künftig unverändert auch in TGG innerhalb der roten Gebiete abgeschlossen werden.

### Wenn TGG nur teilweise in den roten Gebieten liegen:

In diesen TGG kann die FV I.I auf Flächen, die in den roten Gebieten liegen, nicht abgeschlossen werden. Auf Flächen in den TGG, die außerhalb der roten Gebiete liegen, ist ein Abschluss dieser FV möglich.

Nmin-Analysen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs sind im Rahmen der FV I.D nur für Ackerflächen außerhalb der roten Gebieten förderfähig.

### Kooperationen mit TGG sowohl innerhalb als auch außerhalb der roten Gebiete:

Die Kooperationen müssen entscheiden, ob in den TGG außerhalb der roten Gebiete die FV im bisherigen Umfang und in den TGG innerhalb der roten Gebiete eine reduzierte Auswahl der FV mit z. T. abgesenkten Förderbeträgen angeboten wird oder ob die reduzierte Auswahl der FV mit z. T. abgesenkten Förderbeträgen in allen TGG gelten soll.

### Ausgleichszahlungen gem. § 93 NWG in WSG innerhalb der roten Gebiete:

Wenn WSG in roten Gebieten liegen und WSG-Auflagen (N-Reduzierungen, Zwischenfruchtangebot) den Auflagen in den roten Gebieten entsprechen, besteht kein Ausgleichsanspruch. Entsprechend können dann auch keine Ausgleichsansprüche mehr über FV abgewickelt werden.

## **FV und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Bewirtschafter erklären sich in FV mit dem Abgleich auf Doppelförderung einverstanden und verpflichten sich, die Flächendaten aus dem Antrag auf Agrarförderung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin erklären sich die Bewirtschafter im Antrag auf Agrarförderung damit einverstanden, dass die zum Abschluss der FV erforderlichen Daten den vertragsschließenden Stellen (WVU) bzw. den Wasserschutzberatern übermittelt werden.

Damit liegt das Einverständnis der Bewirtschafter zur Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der FV erforderlich sind, vor.

Die rechtmäßige Datenverarbeitung/Datenspeicherung liegt in der Verantwortung der beteiligten Stellen (WVU, Wasserschutzberater, NLWKN, SLA).

Link zur Internetseite des NLWKN für FV:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/grundwasserschutz\\_landwirtschaft/niedersaechsisches\\_kooperationsmodell/freiwillige\\_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/grundwasserschutz_landwirtschaft/niedersaechsisches_kooperationsmodell/freiwillige_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html)

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz